



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.III. Paria Vota in der Pfaltz-Sultzbachischen Sache; Wird ad Cæsarem remittirt; Vom Simultaneo im Sultzbachischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Febr.

tholici hingegen verlangten, es solten beide Theile des Gemeinen Siegels, sine Appositione alicujus Notæ distinctivæ, gebrauchen, bey der Subscription aber zum Unterschied: Catholischen Theils, oder: der Augspurgischen Confession Zugethane, setzen. Ad 5.) verblieben Evangelici, so viel die Pluralitatem Votorum in Senatu Augustano belangte, bey der Disposition

des Instrumenti Pacis, und verstatteten dem Collegio Advocatorum keine Majora; Catholici regerirten zwar, weil die Vota Advocatorum an sich nur Consultativa wären, so hätte es der Majorum halber keine Gefahr, jedoch souenirten Sie im übrigen Majoritatem Votorum, daher man dießfalls in Partes gieng.

1651.
Febr.

§. III.

In der
Pfalz-Sulzbachischen
Sache fallen
Vota paria
aus.

Freytags, den 21. Febr. wurde die so lang getriebene Sulzbachische Sache einmahl wieder vorgenommen, und die Vota darüber colligirt, welche aber bey beiden Religions-Berwandten ganz different ausfielen. Der Schluß ex Parte Evangelicorum gieng dahin: „Executio- nem rite factam esse, ac proin- tuendam; So sey auch Pfalz-Sulzbach in denen übrigen Stücken, wo es noch nicht geschehen, zu restituiren; „Quoad Simultaneum Religionis Exer- citium, & ea, quæ Dux Neoburgicus de Jure & ex Petitio petiit, „Causam esse nullam, & Solisbacensem restitui debere contra Execu- tionem Neoburgicam; præterea „restituendos esse subditos, ex Ver- siculo: Hoc tamen non obstante &c. „salvo tamen Simultaneo ubivis loco- rum, quos inhabitant Catholici. Weil nun Catholici von diesem Schluß gänzlich dissentirten, wurde endlich die- ses Temperament beliebt, die integra „Acta mit allen denen Votis, wie sol- che ausgefallen wären, an Ihre Kayserliche Majestät mit einem gemein- schaftlichen Schreiben einzuschicken.

Remissio
Causæ ad
Cæsarem.

Von dem Si-
multaneo in
dem Sulzbachischen.

Ehe aber solches geschah, kam des folgenden Tags noch ein Memoriale von Pfalz-Neuburg ein, darinnen Er sich beschwehrte, daß die Vota paria in seiner Sache gewesen, mit Bitte, die Remission zu beschleunigen, inmittelst aber dem Pfalz-Grafen von Sulzbach per Decretum aufzuerlegen, daß Er mittler Zeit, und bis die Sache gänzlich

ausgemacht sey, denen in seinen Aem- tern und selbigem District wohnenden Catholischen Unterthanen das Simultaneum verstaten solle. Bey gehaltener Umfrage blieben allerseits Gesandtschaften bey ihren einmahl abgelegten Votis, und concludirten wegen der verlangten Interims-Versüfung, daß solche nicht angehe, hingegen wolten die Evangelischen übernehmen, an den Pfalz-Grafen zu Sulzbach zu schreiben, daß Derselbe, salvo Judicio, und seinen Rechten allerdings unschädlich, dergleichen Simultaneum an einem und andern Ort, wo etwa viele Catholici vorhanden wären, ultro und gutwillig verstaten möchte; welchen Vorschlag sowohl die Catholici als der Neuburgische Deputatus mit Danck annahmen: und selbigen darauf die Evangelici nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich ins Werk zu setzen sich bemüheten, da eben Montags den 3. Mart. ein Sulzbachischer Vasall und Landsaß, Nahmens Baumgärtner, mit einem Creditiv von Pfalz-Graf Christian Augusto sich bey den Evangelischen Gesandten anfun- de, und um Beschleunigung der Remission Instanz that, dem aber, dieses letztern Puncts halber, Resolutionis loco gesagt wurde, daß es mit solcher Remission noch etwas weitläufftig aussehe, indeme das Catholische Votum noch nicht formaliter bey Handen, auch das Concept Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät noch nicht entworfen sey.

§. IV.